

Die Sachverständige ist vom Bezirksgericht zwar richtigerweise veranlaßt worden, ihr schriftliches Gutachten in der Hauptverhandlung vorzutragen und zu erläutern. An der Richtigkeit ihrer Darlegungen und Schlußfolgerungen bestehen unter tatbezogenen Anforderungen aber Zweifel. Diese hat das Bezirksgericht nicht erkannt, weil es das Gutachten entgegen der in Abschn. IV Ziff. 1 Buchst. b und 4 der Beweisrichtlinie des Plenums des Obersten Gerichts vom 15. Juni 1988 (GBl. I Nr. 15 S. 171; NJ 1988, Heft 8, S. 315) erhobenen verbindlichen Forderung nicht genügend auf seine Zuverlässigkeit hin überprüft hat.

Ein wesentlicher Mangel des Gutachtens besteht darin, daß sich aus ihm nicht eindeutig ergibt, worin sich die Zurechnungsunfähigkeit objektiviert hat, d. h. aus welchen Umständen die gutachterliche Schlußfolgerung gezogen wird. Soweit die Sachverständige vor dem Bezirksgericht auf den Erinnerungsverlust des Angeklagten hinwies, steht das nicht nur im Widerspruch zu ihrem schriftlichen Gutachten, sondern auch zum Beweisergebnis. Ihre weitere Aussage, die vom Angeklagten am Morgen eingenommenen Medikamente hätten die Alkoholwirkung potenziert, ist eine bloße Behauptung, und die Angabe im schriftlichen Gutachten, der Angeklagte sei alkoholintolerant, ist nicht ausreichend nachprüfbar begründet.

Außerdem ist nicht zu übersehen, daß der gutachterlichen Aussage, der Angeklagte sei infolge einer Bewußtseinsstörung zurechnungsunfähig gewesen, Informationen aus anderen Beweismitteln (Aussagen des Zeugen W., Angaben des geschädigten Kindes, Geständnis des Angeklagten, Protokoll über die Blutalkoholbestimmung) sowie der Tatablauf entgegenstehen.

Bedeutsam insoweit sind insbesondere die Hinweise auf zielorientiertes Verhalten, Anpassung an unterschiedliche Situationen, Bemühungen, während der Handlung nicht entdeckt zu werden, den Versuch, einer Strafanzeige zu entgehen, logische, sachbezogene Antworten und sonstige Reaktionen bei der Festnahme und der wenig späteren ärztlichen Untersuchung im Zusammenhang mit der Blutalkoholfeststellung. Hinzu kommt ein relativ gutes Erinnerungsvermögen, wovon im übrigen auch das Kreisgericht und das Bezirksgericht ausgegangen sind.

Hiernach würde unter Berücksichtigung der Menge der genossenen alkoholischen Getränke und der vom gerichtsmedizinischen Sachverständigen vorgenommenen Einschätzung des Trunkenheitsgrades allenfalls von einer erheblich beeinträchtigten Fähigkeit zu gesellschaftsgemäßem Verhalten auszugehen sein — ob verursacht allein durch den Alkoholeinfluß oder zusätzlich durch krankhafte oder krankheitswertige Faktoren oder auch Medikamentenwirkung, kann aus dem derzeitigen Beweisergebnis nicht abgeleitet werden, da die gutachterliche Stellungnahme auch für diese Prüfung nicht die erforderliche Grundlage bietet.

Die Sachverständige hat insoweit vorgetragen, die Persönlichkeitsbedingungen des Angeklagten hätten tatbezogen generell — unabhängig von einem zusätzlichen Alkoholeinfluß — eine verminderte Zurechnungsfähigkeit bewirkt. Dem kann nicht gefolgt werden, denn die für eine krankheitswertige schwerwiegend abnorme Persönlichkeitsentwicklung sowie für ein chronisches hirnganisches Psychosyndrom angegebenen Auffälligkeiten (u. a. Störungen der Aufmerksamkeit und Konzentration, geringe Handgeschicklichkeit, erhöhte Verführbarkeit) stehen ganz offensichtlich nicht im Zusammenhang mit der Entscheidungssituation und der Deliktart. Sie können deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 16 Abs. 1 StGB tatbezogen nicht begründen. Es hätte geklärt werden müssen, inwieweit der im Gutachten erwähnten Steuerungsschwäche im Tatbezug Bedeutung zukommt.

Das Bezirksgericht hätte deshalb erst nach vollständiger Aufklärung dieser Probleme über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten und die Berufung entscheiden dürfen.

Diese Beweisführung muß es mit Hilfe eines weiteren psychiatrischen Gutachtens und unter Beachtung der gegebenen Hinweise auch zu den übrigen sachdienlichen Beweismitteln und -Informationen nachholen. Mit der Beauf-

## СОДЕРЖАНИЕ

3. ВИТТЕНБЕК — После выборов судей и заседателей: Дальше укреплять правовую защищенность!	302
Х. КЛЕННЕР — Значимый документ Французской революции: Декларация прав человека и гражданских прав	304
Р. ТРАУТМАНЫ, Ф. МАТИАС — Права и обязанности бригад в сельскохозяйственных производственных кооперативах	307
Й. ШЛЕГЕЛЬ — Правосудие по делам о преступлениях, связанных с причинением телесного повреждения	309
Администрация и законность	
В. ВЕРНЕТ — Дальнейшее развитие правовой работы в административных органах	315
Х. ПОЛЬ Д. ФОГТ — Административные решения в связи с возведением и изменением построек, осуществляемых населением	316
Государство и право в условиях империализма	
У. КЕППЕН К. ВИЛЛЕ — Действия юристов ФРГ за мир и демократию	321
Документация	
Из уголовной статистики ГДР 1988 г.	324
Новые правовые предписания	
Обзор законодательства в II квартале 1989 г.	325
На обсуждение	
П. ЛИНГЕЛЬБАХ — Новое оформление производства по бракоразводным делам в ГПК	327
Х. КЕЛЬНЕР — Как должно было регулировано в ГПК осуществление обязанностей по совершению, попустительству или невыполнению действия?	328
Опыт из практики	
Х. ЗЕМРАУ Х. ГРЮТЦМАХЕР — Снижение потерь в торговле путем последовательной управленческой деятельности	332
И. ШУЛЬЦГ. БЭРМАНН — Задачи и метод работы актива нотариусов	333
3. РЮЛЕ Ф. ХАРТМАНН — Нарушения обязанностей при бронировании мест в ресторанах	333
Вопросы и ответы	334
Правосудие по трудовому, семейному, гражданскому и уголовному праву	335
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin	

## CONTENTS

Siegfried Wittenbeck : After the elections of judges and lay judges: Further strengthening legal security.	302
Hermann Klenner : A significant instrument of the French Revolution: Declaration of the rights of man and the citizen	304
Rosmarie Trautmann /Frank Matthias : Rights and duties of work teams in cooperative farms	307
Joachim Schlegel : Court decisions in cases of bodily injury	309
Administration and legality	
Wolfgang Bernet : Improvement of legal work in administrative bodies	315
Heidrun Pohl-Detlef Voigt : Administrative decisions pertaining to the erection and alteration of buildings by individuals	316
State and law in imperialism	
Ulf Koepen Karola Wille : Lawyers in the FRG advocate peace and democracy	321
Documentation	
From GDR crime statistics in 1988	324
New legal provisions	
A survey of legislation in the 2nd quarter of 1989	325
For discussion	
Petra Lingelbach : New regulation of matrimonial proceedings under the Code of civil procedure	327
Horst Kellner : In which way should the Civil Procedure Code provide for the enforcement of an obligation to perform, tolerate or refrain from an act?	328
Practical experiences	332
Questions and answers	334
Jurisdiction in labour law, family, civil and criminal matters	335
Übersetzung: Angela Ballaschk, Berlin	

tragung hat es dem Sachverständigen die Tatsachen und Umstände mitzuteilen, von denen bei der Begutachtung auszugehen ist. Es muß verlangen, daß die Untersuchungsergebnisse anhand der Besonderheiten und Bedingungen der Tat beurteilt werden und das Gutachten inhaltlich so gestaltet wird, daß die Begründetheit der getroffenen Feststellungen vom Gericht nachprüfbar ist (Abschn. II Ziff. 1, 2 und 5 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Beziehung von Sachverständigengutachten für die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit [§§ 15, 16 StGB] und der Schuldfähigkeit [§ 66 StGB] vom 22. März 1989 [NJ 1989, Heft 5, S. 211]; Abschn. III Ziff. 3 und IV Ziff. 4 der Beweisrichtlinie).

Sollte das Bezirksgericht im Ergebnis seiner Hauptverhandlung zu der Schlußfolgerung gelangen, daß der Angeklagte nicht zurechnungsunfähig war, wird es die Berufung als unbegründet zurückzuweisen haben. Der Strafausspruch des kreisgerichtlichen Urteils würde allen für diesen Fall möglichen Strafzumessungstatsachen in be- und entlastender Hinsicht Rechnung tragen.